

§ 2

Betreiben von Druckluftanlagen

(1) Das Betreiben von Druckluftanlagen hat auf der Grundlage der vom Hersteller mitzuliefernden Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsanweisung zu erfolgen.

(2) Druckluftanlagen sind grundsätzlich so zu betreiben, daß sowohl der spezifische als auch der absolute Elektroenergieverbrauch auf ein Minimum beschränkt wird. Die Verluste dürfen in einer Druckluftanlage einen Maximalwert von 10 % der erzeugten Druckluft nicht überschreiten.

(3) Der Betreiber von Druckluftanlagen hat die Pflicht,

- das erzeugte Druckluftvolumen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Bei Leerlaufregelung sind die zeitlichen Leerlaufanteile (z. B. pro Schicht) unter 30 % zu halten oder durch automatische Abschaltregelung zu beseitigen;
- ununterbrochene Leerlaufzeiten $S \leq 10$ Minuten zu vermeiden oder durch automatische Abschaltung oder Drehzahlstellung der Verdichter zu beseitigen. Bei Einführung der automatischen Abschaltung der Verdichter ist die vom Hersteller vorgegebene begrenzte Schalzhäufigkeit (Ein-/Ausschaltung) pro Stunde zu beachten;
- ständig die Dichtheit des unter Druck stehenden Druckluftnetzes zu kontrollieren und Undichtheiten umgehend zu beseitigen; die Dichtheitskontrolle sollte möglichst zu einer Zeit ohne Druckluftentnahme durchgeführt werden;
- jährlich den spezifischen Elektroenergieverbrauch für die Druckluftherzeugung ermitteln zu lassen und Maßnahmen zur Senkung des Elektroenergieverbrauchs einzuleiten;
- in seinem Zuständigkeitsbereich die technologiefremde Verwendung von Druckluft auszuschließen;
- Teilnetze bzw. Rohrsysteme, aus denen keine Druckluft entnommen wird, abzusperren oder stillzulegen;
- den Druckluftsammelbehälter nach Arbeitsschluß am Behälterein- und -ausgang abzusperren;
- die Nutzung der Verdichterabwärme zu prüfen und entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu realisieren;
- für die Anlagen Kennziffern des Energieverbrauchs anzuwenden.

§ 3

Berechtigungsnachweis zum Bedienen von Druckluftanlagen

Die Bedienung von Druckluftanlagen mit einer elektrischen Anschlußleistung von jeweils 50 kW oder mit einer elektrischen Gesamtanschlußleistung von $\wedge 100$ kW ist nur Werk tätigen zu übertragen, die über ausreichende Sachkenntnis verfügen, die Bedienungsanweisung beherrschen und einen betrieblichen Berechtigungsnachweis zum Bedienen der Druckluftanlage besitzen.

§ 4

Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen

(1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes und einer wirksamen Kennziffernarbeit ist die Druckluftanlage mit fest installierten Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen bzw. -geräten zu betreiben.

(2) Als Mindestausstattung gilt:

- je Antrieb 1 kWh-Zähler, 1 Amperemeter
1 Dampfmengenmesser bei Dampf antrieb
- je Verdichter 1 Manometer je Druckstufe
1 Thermometer je Druckstufe
1 Thermometer am Kühlwasser-
ausgang
1 Betriebsstundenzähler
1 Leerlaufstundenzähler

— je Druckluftanlage 1 Manometer je Sammelbehälter

1 Manometer an der Netzeinspeisung (Verteilung)
1 Luftverbrauchsschreiber
(Mengenschreiber)
oder
1 Druckschreiber.

(3) Bei der Errichtung neuer Druckluftanlagen ist die Mindestausstattung fest installierter Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen bzw. -geräte vom Hersteller zu sichern.

• ».

§ 5

Wartung und Instandhaltung

(1) Der Betreiber von Druckluftanlagen ist verantwortlich für die Organisation eines gezielten Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsregimes einschließlich der regelmäßigen Überprüfung der Druckluftanlage.

(2) Wartungsarbeiten an der Druckluftanlage sind kontinuierlich durchzuführen. Sie erfolgen auf der Grundlage von Kontrollberichten, der dazugehörigen Mängellisten und der vom Hersteller übergebenen Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsanweisung. Schwerpunkt der Wartungsarbeiten an einer Druckluftanlage ist die Beseitigung aller Undichtheiten am Druckluftspeicher- und -Verteilungssystem, bei den Druckluftanwendungsgeräten sowie die Reinigung der Ansaugfilter.

(3) Für die Durchführung der Instandhaltung ist spätestens 3 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Druckluftanlage durch den Betreiber eine Instandhaltungsanweisung zu erarbeiten und konsequent zu realisieren. Entsprechend den betrieblichen Besonderheiten hat der Betreiber von Druckluftanlagen diese Anweisung zu ergänzen bzw. weiterzuentwickeln. Über durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen ist ein Nachweis zu führen.

§ 6

Kontrolle

(1) Zur Prüfung des technischen Zustandes und eines ordnungsgemäßen Betriebes der Druckluftanlage ist im Abstand von mindestens 2 Jahren eine Kontrolle der Druckluftanlage durch den Betreiber durchzuführen. Bei festzulegenden Geräten und Anlagenteilen kann in kürzeren Zeiträumen kontrolliert werden.

(2) Die Kontrolle ist besonders zu richten auf:

- die Funktionstüchtigkeit der Meßgeräte und Absperrorgane,
- die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Verdichterstation sowie
- die Einhaltung der maximalen Leckverluste von $5S 10\%$ der erzeugten Druckluft. -

(3) Das Ergebnis der Kontrolle sowie die einzuleitenden Maßnahmen mit den Realisierungsterminen sind in einem **Protokoll festzuhalten**.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1987

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Leiter
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat